

**Zehnte Landesverordnung**  
**zur Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme**  
**des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und**  
**anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und**  
**Berufsförderungswerken**  
**Vom 12. Februar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Artikel 1**

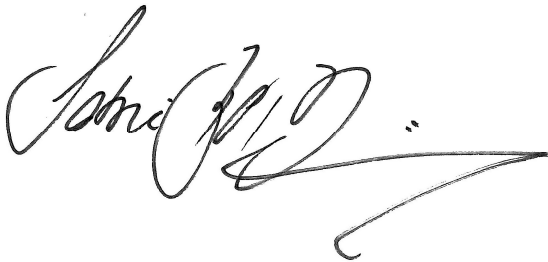
Die Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 32), BS 2126-15, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „14. März 2021“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „14. März 2021“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „14. März 2021“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2021 in Kraft.

Mainz, den 12. Februar 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sabine J. D.', written in a cursive style.

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

### Begründung:

Die Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 32), BS 2126-15, ist erforderlich. Das Infektionsgeschehen flacht zwar langsam ab, aber aufgrund der vermehrt auftretenden Mutationen ist nicht ersichtlich, dass weniger starke Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden. Die Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten und Tagesförderstätten werden in erheblichem Maße von den vulnerablen Gruppen besucht. Um diesen Personenkreis adäquat zu schützen, muss eine weitere Flexibilisierung zur Pflicht zum Werkstattbesuch erfolgen. Die aktuelle Infektionslage erfordert eine Verlängerung der starken Schutzmaßnahmen.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher in höherem Maße ansteckender Mutationen wie B.1.1.7 (britische Mutante), B.1.1.28 (brasilianische Mutante) oder B.1.351 (südafrikanische Mutante) wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken weiter aufrechterhalten wird.

Die getroffenen Regelungen stellen mildere Mittel im Verhältnis zur Schließung der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken dar. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet.